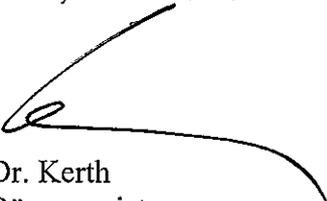


# Bekanntmachung

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Neubekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366, 378), der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427) und § 6 Abs. 4 Satz 1 des Ausführungsgesetzes zum Abwassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V S. 637) hat die Stadtvertretung der Stadt Barth am 13.12.1995 die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter, zuletzt geändert am 28.08.2008, beschlossen.

Die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter der Stadt Barth wird nachfolgend in der Fassung einschließlich  
der 1. Änderung vom 07.05.1997 und  
der 2. Änderung vom 28.08.2008  
bekannt gemacht.

Barth, den 31.05.2011

  
Dr. Kerth  
Bürgermeister



## Satzung

### der Stadt Barth über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

#### § 1

#### Gegenstand der Abgaben

- (1) Zur Deckung der Abwasserabgabe für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, erhebt die Stadt Barth eine Abgabe.
- (2) Als Einleitung gilt nicht das im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung erfolgte Verbringung des Schmutzwassers in den Untergrund.

## **§ 2**

### **Abgabenmaßstab und Abgabensatz**

- (1) Die Abwasserabgabe wird nach Schadeinheiten erhoben. Jede Person wird mit 0,5 Schadeinheiten bewertet. Maßgebend für die Ermittlung der Schadeinheit ist der jeweilige Einwohnerstand auf dem abgabepflichtigen Grundstück vom 31. Juni eines jeden Jahres.
- (2) Für Gewerbebetriebe mit festem Betriebsstandort wird ein Zuschlag von einer Schadeinheit je angefangener fünf dort ständig Beschäftigte erhoben. Für landwirtschaftliche Betriebe beträgt der Zuschlag 0,5 Schadeinheiten.
- (3) Die Abwasserabgabe beträgt je Schadeinheit und Jahr ab dem 1.1.1997 70,00 DM im Jahr.

## **§ 3**

### **Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht**

- (1) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, der auf den Beginn der Einleitung folgt.
- (2) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Stadt schriftlich mitgeteilt wird. Sie endet außerdem mit dem Anschluss an das zentrale Abwassersystem oder bei Untergang des Wohn- oder Betriebsgebäudes.

## **§ 4**

### **Abgabepflicht**

- (1) Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabenbescheides nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Als abgabepflichtig kann auch der Nutzungsberechtigte des Grundstückes bestimmt werden. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil abgabepflichtig.
- (2) Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer von Beginn des Jahres an, das auf die Rechtsänderung folgt, abgabepflichtig.

## **§ 5**

### **Heranziehung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 6**

### **Pflichten des Abgabepflichtigen**

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabenansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

**§ 7**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt. Als Ordnungswidrigkeit wird auch ein Verstoß gegen § 17 des Kommunalabgabengesetzes vom 01.06.1993 angesehen.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

-----  
**Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleleinleiter vom 13.12.1995**

- veröffentlicht am 20.12.1995
- Inkrafttreten: am 01.01.1995

**1. Änderungssatzung zur Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleleinleiter vom 07.05.1997**

- veröffentlicht am 07.05.1997
- Inkrafttreten: am 01.01.1997

**2. Änderungssatzung zur Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleleinleiter vom 28.08.2008**

- veröffentlicht am 04.03.2009
- Inkrafttreten: am 01.01.2008